Kulturinitiative Pocking



Vereinssatzung der „Kulturinitiative Pocking“

(Fassung vom 05. Mai 2026)

(Der Text dieser Satzung ist genderneutral zu lesen, er bezieht explizit weibliche und diverse Formen mit ein. So kann z.B. mit „Vorsitzender“ auch immer „Vorsitzende“ gemeint sein.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturinitiative Pocking.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V“.
Der Sitz des Vereins ist in 94060 Pocking, Landkreis Passau, Bayern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Kultur- und Kommunikationsarbeit mit dem Ziel, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, Altersgruppen und sozialen Schichten (unabhängig ihrer geografischen Herkunft) zu ermöglichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Lesungen, Diskussionen und Ausstellungen;
- Musik-, Literatur- und Filmworkshops;
- Förderung von Nachwuchskünstlern.
- Der Verein strebt die Einrichtung eines Kulturzentrums für Pocking an.

Für die Förderung und Verbreitung der Musik-, Literatur- und Theaterkultur strebt der Verein eine aktive Zusammenarbeit mit lokalen kulturellen Einrichtungen und Kulturschaffenden an.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Mittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden generiert durch

- Dienstleistungen für Kulturvereine und Kulturveranstalter
- kulturelle Veranstaltungen
- öffentliche Fördergelder
- Spenden
- Mitgliedsbeiträge

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit des Vorstandes für den Verein ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gezahlt.
Tatsächliche Kosten für Aufwendungen im Auftrag des Vereins dürfen gegen Einzelnachweis erstattet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können ebenfalls Mitglied werden, sofern ihr Geschäftsgegenstand die Ausübung künstlerischer Tätigkeit zum Inhalt hat.
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung bzw. dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person de privaten und öffentlichen Rechts werden.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene / Bewerber innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
Die Fördermitgliedschaft wird mit der Zahlung bzw. dem Zahlungseingang des Förderbeitrages wirksam.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 10 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werde Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Änderungen von Mitgliedsbeiträgen erfolgen durch die Mitgliederversammlung und werden durch einfache Mehrheit bestimmt.
Bei der Festsetzung von Beiträgen ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen sind hiervon erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung während der Phase des Eintragungsverfahrens, die der Vorstand festlegt
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Personen für die Kassenprüfung
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 6 Erwerb der Mitgliedschaft, die ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Entscheidung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über Aufnahme in Berufungsfällen und Ausschluss von Mitgliedern

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der geplanten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Vereinsmitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Inhalt haben.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich per Post oder digital unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladefrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder sowie 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder/Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der 1. Vorsitzende , der stellvertretende 2. Vorsitzende der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten gemeinsam.
Über die Aufnahme von maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Koordination der unter §3 genannten Aufgaben
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes , Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern
- Berufung von Vereinsbeiräten

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich – postalisch, per E-Mail oder auf einem anderen digitalen Weg— durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer
- gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren elektronisch / digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Die Schriftform ist auch elektronisch möglich.
Eine Vorstandssitzung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn die teilnehmenden Mitglieder zweifelsfrei identifizierbar sind.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 16 Auflösung des Vereins – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Pocking, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter besonderer Berücksichtigung kultureller Förderung zu verwenden hat.

Pocking, den 05. Mai 2026